Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

-Flurneuordnungsbehörde-Bleicherufer 13 19053 Schwerin

Landkreis

Stadt

Bodenordnungsverfahren Broock- Wessentin

Ludwigslust-Parchim Lübz, Ortsteile Broock und

Wessentin



Aktenzeichen: 5433.3-76-34234 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 02. Februar 2024

<u>AUSFERTIGUNG</u>

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Lübz, Ortsteile Broock und Wessentin

Schlussfeststellung

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Bodenordnungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- 1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
- 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Bodenordnungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung zu beenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

gez. i.V. M. Knoblich

(LS)

Leiter der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt: Schwerin, 02. Februar 2024

Im Auftrag

M. Kulessa

Sachbearbeiter BOV